



Datum: 17.02.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Tagesbetreuung für Kinder, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Spielplätze, UVG, Unterhalt	Sachbearb.: Herr Schlotmann
-----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

**TOP: Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Meldung des Platzangebotes an das Land Nordrhein-Westfalen für das Kindergartenjahr 2025/2026**

Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder

1. Beschlussvorschlag:

- a) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Kindergartenjahr 2025/2026 die in den Tabellen 3 und 4 der Anlage 1 zur Vorlage aufgeführten Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege und die daraus ermittelten Einrichtungsbudgets dem Land NRW zu melden.
- b) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Kindergartenjahr 2025/2026 den Trägeranteil der Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland Waldeck gem. GmbH für die vierte Gruppe der Kath. Kindertageseinrichtung Fleckenberg aus städt. Mitteln zu übernehmen.
- c) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3-Investitionsprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 2025/2026 in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü3 Kindern belegt werden können.
- d) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für 14 Kindertagespflegepersonen im Kindergartenjahr 2025/2026 eine Landesförderung für die Fachberatung gem. § 47 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu beantragen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:	Verbuchung:				
6.176.321 €	Nr.	36.01.01/36.01.02	Ergebnisplan	Konto:	Jahr:		
	Text	Kindergärten in städt. und freier Trägerschaft		div.	2025/2026		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:			<input type="checkbox"/> Finanzplan			
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag:		Auswirkungen auf Folgejahre:					
		Abschreibungsaufwand:	NKF-Nutzungsdauer (Jahre):				
		€					

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig. Sie tragen die Planungsverantwortung für die dafür erforderlichen Betreuungsangebote.

Zunächst die positive Nachricht nach der abgeschlossenen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026: **Allen Eltern und Erziehungsberechtigten, die zum 01.08.2025 auf eine Betreuung für ihre Kinder angewiesen sind, kann ein Platz in einer der Kindertageseinrichtungen angeboten werden!**

Gemäß § 4 i. V. m. § 33 Kinderbildungsgesetz (KiBz) ist jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der gesetzlich vorgesehenen Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet angeboten werden. Der sich daraus ergebende Anteil der einzelnen Kindpauschalen ist dem Land bis zum 15. März zu melden. Der Bedarf für das Kindergartenjahr 2025/2026 ist bis zum 15.03.2025 festzustellen. Der ermittelte Bedarf, ist die Basis für die Festsetzung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten aller Kindertageseinrichtungen im kommenden Kindergartenjahr.

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der sogenannten „Anmeldewoche“, die im November 2024 in allen Kindertageseinrichtungen durchgeführt wurde.

Der als Anlage 1 beigefügten Bedarfsplanung ist zwar zu entnehmen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3) im Kindergartenjahr 2025/2026 das vorhandene Angebot übersteigen wird (272 Anmeldungen bei 258 Betreuungsplätzen). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anmeldezahlt auch Kinder beinhaltet, die noch nicht geboren sind bzw. erst im Laufe des neuen Kindergartenjahres das erste Lebensjahr vollenden, der Betreuungsplatz also noch nicht zum 01.08.2025 benötigt wird. In Gesprächen mit den Eltern konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Im Bereich der Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren (Ü3) deckt das vorhandene Angebot vollständig die Nachfrage.

Um die steigende Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen auch in den kommenden Jahren zu decken, wird ein weiterer Ausbau von Plätzen erforderlich sein. Ein Baustein kann dabei auch die Kindertagespflege sein, die als familienähnliche Betreuungsform Kindern ab dem ersten Lebensjahr offen steht. Bereits in Planung ist, in dem ehem. evangelischen Pfarrhaus in Gleidorf eine weitere Kindertagespflegestelle einzurichten.

Die jährlich aktualisierte Angebots- und Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamt- und Planungsverantwortung der Verwaltung. Die Kommune ist rechtlich verpflichtet, eine entsprechende Planung vorzuhalten. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die jährlichen Fördermittel des Landes zu erhalten.

Die Planung hat die vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen und der Kinder-
tagespflege zu berücksichtigen, die prognostizierte Bedarfssituation für das kommende Kin-
dergartenjahr zu erläutern, die Versorgungssituation zu analysieren und Maßnahmen zu emp-
fehlen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten.